



GZ: 031-2-5.08 Sonnenweg

Ramsau am Dachstein, 21.02.2019

**Betrifft:** Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, VF lfde. Nr. 5.08– „Sonnenweg“ gemäß § 39 (1) Z.3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 – Anhörung

## **KUNDMACHUNG** **Einladung zur Anhörung**

gemäß § 39 (1) Z.3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017, iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idgF.

### **NACHFOLGENDE ÄNDERUNGEN DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES NR. 5.00 SIND VORGESEHEN:**

Teilflächen des Grdst. Nr. 529/1 (zukünftige Grdste. Nr. 529/6 und 529/7), KG 67606 Leiten, werden anhand des vorliegenden Teilungsplanes im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 634 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) statt bisher Bauland - Reines Wohngebiet (WR) zukünftig – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR) der lfde. Nr. A30 mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,5 gemäß § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF festgelegt.

Teilflächen des Grdst. Nr. 529/1 (zukünftige Grdste. Nr. 529/5 und 529/6), beide KG 67606 Leiten, werden im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 386 m<sup>2</sup> (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) statt bisher Freiland/Wald zukünftig als Freiland/Wald mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung Bauland – Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet (WR) der lfde. Nr. A30 mit einer gebietstypischen Bebauungsdichte von 0,2-0,5 gemäß § 26 iVm § 29 (3) iVm § 30 (1) Z.1 Stmk. ROG 2010 idgF festgelegt.

Als Eintrittsbedingung für die zeitlich aufeinander folgende Nutzung wird der Nachweis einer Rodungsbewilligung bzw. Nichtwaldfeststellung festgelegt.

Als Aufschließungserfordernis wird für das Aufschließungsgebiet mit der lfde. Nr. A30 festgelegt:

- Z.1 Nachweis der rechtlich gesicherten äußeren Anbindung (z.B. Nachweis von Servitutsrechten)

Teilflächen der Grdste. Nr. 529/5 (zukünftig Teil von Grdst. Nr. 478/1) und 529/1, KG 67606 Leiten, werden gem. vorliegendem Teilungsplan im flächenmäßigen Ausmaß von ca. 348 m<sup>2</sup>

(digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit) statt bisher Bauland – Reines Wohngebiet (WR) bzw. Freiland – landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) zukünftig als Verkehrsfläche (Privatstraße) gem. § 32 Stmk. ROG 2010 ausgewiesen.

**Gemäß § 39 (1) Z.3 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017, findet das erforderliche Anhörungsverfahren für die gegenständliche Vereinfachte Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.08 in der Zeit von 25.02.2019 bis 11.03.2019 (mind. 2 Wochen) im Gemeindeamt Ramsau am Dachstein statt. Innerhalb der Anhörungsfrist können Stellungnahmen/Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt gegeben werden.**

Innerhalb der Anhörungsfrist kann in den Verordnungsentwurf der Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 5.08 (Wortlaut und planliche Darstellungen), verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Stand: 19.02.2019, GZ: 223FK18, im Gemeindeamt Ramsau am Dachstein während der Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten öffentlich Einsicht genommen werden. Wird keine Einwendung eingebracht, so wird die Zustimmung zur Änderung angenommen.

Diese Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Als betroffener Grundstückseigentümer (grundbücherlicher Eigentümer im Planungsgebiet oder an das Planungsgebiet angrenzend) bzw. betroffene Behörde haben Sie das Recht auf Stellungnahme bzw. Einwendung zum aufgelegten Entwurf. Mit diesem Schreiben erhalten Sie gleichzeitig eine Kopie der beabsichtigten Flächenwidmungsplanänderung.

Sie haben daher die Möglichkeit innerhalb des oben genannten Zeitraumes von **25.02.2019** bis **11.03.2019** eine begründete schriftliche Stellungnahme zur ggst. Flächenwidmungsplanänderung abzugeben.

Parteienverkehrszeiten:

Montag	von	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	von	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	von	08.00 - 12.00 Uhr
Freitag	von	08.00 - 13.00 Uhr

Der Bürgermeister  
Ernst Fischbacher



Hiervon werden verständigt:

Bauwerber/Eigentümer	Herr,Wieser Johann,Leiten 58,8972 Ramsau am Dachstein
Anrainer	Herr/Frau,Klaus Weisenseel und Gudrun Klauer,Vorberg 315,8972 Ramsau am Dachstein
	Frau,Beilein Christa,Vorberg 441,8972 Ramsau am Dachstein
	Herr,Ing. Beilein Johann,Paltramplatz 1/3,1100 Wien
	Herr/Frau,Dr. Edgar und Hermine-Gertrude Hruby,Hungerbergstraße 3- 5/11/3,1190 Wien
	Herr/Frau,Franz und Gertrude Bauer,Michael Tauscher-Gasse 19,2500 Baden
	Herr,Dipl.-Betriebsw. Hampl Rudolf,Zusertalgasse 41a,8010 Graz
	Frau,Kirchgasser Nortrud,Gaismairallee 29/1,5550 Radstadt
	Frau,Wieser Petra,Vorberg 352,8972 Ramsau am Dachstein
	Herr,Wieser Thomas,Vorberg 385/1,8972 Ramsau am Dachstein
Sonstige	Herrn/Frau/Firma,Pumpernig & Partner ZT GmbH,Mariahilferstraße 20,8020 Graz
Sachverständige	
Sonstiger Beteiligter	,Amt der steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13 Bau und Raumordnung,Stempfergasse 7,8010 Graz Baubezirksleitung Liezen, Hauptstraße 43, 8940 Liezen